Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 11

Artikel: Protokoll über die Verhandlungen der Militärdirektoren der Kantone bei ihrer Zusammenkunft in Aarau den 5. und 6. Februar 1865

Autor: Ziegler, Ed. / Frey-Getzner, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93666

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ziele die feindliche Hauptstadt belagern zu können, zu gelangen.

War der Weg offen, so rückte jetzt der Angreifer vor die Mauern, schlug in deren Angesicht sein Lager, verschanzte es und begann die Belagerungsarbeiten.

Die Vertheidigung wurde aber nicht blos defensiv geführt; die Vertheidiger machten nicht nur kleine Ausfälle zum Zerstören der feindlichen Belagerungsarbeiten. Oft entsendeten sie ganze Heere, um in das feindliche Gebiet einzufallen, selbst die Hauptstadt des Feindes zu bedrohen und so den feindlichen Feldherrn zum Aufheben der Belagerung zu veranlassen.

Hanibal stand vor den Thoren Roms, als ein römisches Heer auf der entgegengesetzten Seite auszog, Spanien unterwarf und bald Carthago bedrohte. Der Senat rief den siegreichen Feldherrn, den er Jahre lang ohne genügende Unterstützung in Italien gelassen, nach Afrika zurück, um die bedrohte Hauptstadt zu schützen und der fürchterlichste Feind, den Rom je gehabt, mußte die Halbinsel verlassen.

Mit der endlichen Einnahme der feindlichen Hauptstadt war der Krieg beendet. Das besiegte Volk hörte auf zu existiren. Die Einwohner, welche nicht unter dem Schwert des Siegers fielen, wurden in die Sklaverei verkauft oder im besten Fall in entfernte Provinzen versetzt.

Die Stadt ward entweder verbrannt und dem Erdboden gleich gemacht oder wurde mit römischen Colonisten bevölkert.

Die Römer hatten einen verschiedenen Gebrauch die Städte, welche sich übergaben nach dem Grad des Widerstandes, den sie geleistet, und den Fortschritten, welche die Belagerungsarbeit gemacht, zu behandeln. Am härtesten war das Schicksal einer Stadt, die mit stürmender Hand erobert wurde. In diesem Fall kannte man keine Schonung; doch auch je weiter die Belagerungsarbeit vorgerückt, desto härter die Bedingungen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Konferenz der Militär-Direktoren der Kantone am 5. Februar 1865.

Herr Oberst Ziegler, Militärdirektor des Kantons Zürich, erließ am 20. Januar d. J. folgendes Rundschreiben an sämmtliche kantonale Militärbehörden, sowie an das eidgen. Militärdepartement:

An die Tit. Vorsteher der Militärdepartemente sämmtlicher Kantone.

Hochgeehrte Herren!

Nachdem in Folge Beschlusses der hohen eidgen. Räthe untersucht werden soll, ob in unserm Militärwesen überhaupt nicht Ersparnisse erzielt werden können; anderseits durch den h. Bundesrath bereits eine Kommission hiefür niedergesetzt ist, möchte es am Platze sein, die gleiche Frage auch im Interesse der Kantonal-Militärverwaltungen einer Prüfung zu unterstellen und demnach bei einer Zusammenkunft der Militärdirektoren die hierauf bezüglichen Ansichten auszutauschen, so wie allenfalls weitere Punkte, die auf unsere Militärangelegenheiten Bezug haben, zu besprechen; wobei allerdings vorausgesetzt wird, daß eine solche Konferenz nicht zu Rückschritten in dem Bestehenden führen werde, vielleicht aber neben Ersparnissen auch Vereinfachung in der einen oder andern Richtung zu erzielen vermöchte.

Demnach erlaube ich mir, — indem ich dadurch gleichzeitig den Wünschen mehrerer Herren Militärdirektoren, mit denen ich darüber Rücksprache zu nehmen im Falle war, nachkomme, — Ihnen zu belieben, Sonntags den 5. Februar, Vormittags 10 Uhr, in Aarau im Regierungsgebäude, woselbst durch die Gefälligkeit des dortigen Militärdirektors eine Räumlichkeit hiefür wird angewiesen werden, zusammenzutreten. Dabei muß selbstverständlich einem Jeden aus Ihnen anheimgestellt bleiben sich dabei zu betheiligen oder einfach von dieser Einladung Umgang zu nehmen, indem dieselbe keineswegs als eine offizielle betrachtet werden kann, zu deren Erlaß mir ohnehin jede Befugniß abginge; gleichwohl wäre es mir erwünscht zu vernehmen, ob Ihr Eintreffen in Aussicht stehe, oder auf Ihre Theilnahme verzichtet werden müsse.

Mit vollkommener Hochachtung

Zürich, den 20. Januar 1865.

Ed. Ziegler,
Militärdirektor des Kantons Zürich.

Diese Versammlung wurde verschiedenartig beurtheilt; viele sahen ein feindseliges Vorgehen gegen das eidgen. Militärdepartement, andere fürchteten Vorschläge für eine allzu große Vereinfachung in der Uniformirung unserer Truppen, nur um dem Strom der Zeit zu willfahren.

Daß von allem dem nichts vorgekommen ist, beweist am besten das Protokoll der Sitzung, das wir mittheilen.

Sämmtliche anwesende Herren Militärdirektoren, Herr Oberst Ziegler an der Spitze, waren der Meinung, daß nur dann Ersparnisse in unsern Militärausgaben stattfinden dürfen, wenn solches unbeschadet der Wehrkraft des Landes geschehen kann, und daß da nicht viel zu sparen ist, war das Resultat der Verhandlungen.

Protokoll

über die Verhandlungen der Militärdirektoren der Kantone bei ihrer Zusammenkunft in Aarau

den 5. und 6. Februar 1865.

In Folge Anregung des Militärdirektors des Kantons Zürich, Herrn eidgen. Oberst Ed. Ziegler, daß

es erwünscht sein dürfte, wenn die Herren Militärdirektoren sämmtlicher Kantone, zmal in Folge Beschlusses der hohen eidgenössischen Räthe untersucht werden soll, ob nicht in unserm Militärwesen überhaupt Ersparnisse erzielt werden können, zusammentreten würden, um die gleiche Frage auch im Interesse der Kantonalmilitärverwaltungen einer Prüfung zu unterstellen und ihre hierauf bezüglichen Ansichten auszutauschen, sowie ebenfalls weitere Punkte, die auf unsere Militärangelegenheiten Bezug haben, zu besprechen, haben sich Sonntags den 5. Februar in Aarau eingefunden:

Herr eidgen. Oberst Ed. Ziegler aus dem Kanton Zürich.
„ Regierungsrath Villiger (Luzern).
„ Regierungsrath Aufdermauer (Schwyz).
„ Landeshauptm. Flühler (Unterwalden N. W.)
„ Oberstlieut. Schmied (Glarus).
„ eidgen. Oberst Letter (Zug).
„ Regierungsrath Jecker (Solothurn).
„ Oberstlieut. Merian (Baselstadt).
„ Regierungsrath Häner (Baselland).
„ Regierungsrath Bringolf (Schaffhausen).
„ Landammann Aepli (St. Gallen).
„ Kantonsoberst von Salis (Graubünden).
„ eidgen. Oberst Schwarz (Aargau).
„ Regierungsrath Stadler (Thurgau).
„ Staatsrath Ceresole (Waadt).
„ Regierungsrath De Bons (Wallis).
„ eidgen. Oberst Denzler (Neuenburg).
„ Oberst Link (Genf).

Mittelst eingegangenen Zuschriften entschuldigten ihr Ausbleiben von dieser Besprechung:

Die Herren Regierungsrath Karlen aus dem Kanton Bern.
Militärdirektor J. Muheim (Uri).
Militärdirektor (ad int.) Weck-Reynold (Freiburg).
Landammann Rechsteiner (Appenzell J. Rh.)
Staatsrath Vicari (Tessin).

Ohne Anzeige sind ausgeblieben:

Die Herren Militärdirektoren der Kantone Unterwalden ob d. Wald und Appenzell A. Rh.

Nach Eröffnung durch den einladenden Militärdirektor Herrn eidgen. Oberst Ziegler und Kenntnißgabe desselben, daß er von der beabsichtigten Konferenz dem schweizerischen Militärdepartement Mittheilung gemacht und von diesem die Erwiederung erhalten habe: „daß das Departement mit großem Interesse dem Ergebniß der betreffenden Verhandlungen entgegen sehe, indem es nicht daran zweifle, daß diese geeignet sein werden, über die Frage ob im Militärwesen — unbeschadet der Wehrkraft des Landes — Ersparnisse gemacht werden können, Licht zu verbreiten. Die Interessen des Bundes und der Kantone seien in dieser Frage so enge mit einander verknüpft, daß das Departement die Aufklärungen, welche die Konferenz geben könnte, auch im Interesse des Bundes zu verwerthen hoffe", wurde Herr Oberst Ziegler von der Versammlung zum geschäftsleitenden Mitglied gewählt.

Herr eidgen. Oberstlieut. Frei-Geßner aus Aarau hatte die Gefälligkeit, die Stelle eines Aktuars zu versehen.

Die Versammlung war einstimmig der Ansicht, daß es sich bei dieser Besprechung nicht darum handeln könne, förmliche Beschlüsse als von den Militärdirektoren der Kantone ausgehend zu fassen, sondern daß die Resultate über allfällige Abstimmungen einfach als Wünsche dem schweizerischen Militärdepartemente zu übersenden seien.

Als solche wurden nun von der Versammlung während ihrer zweitägigen Verhandlungen besprochen und erheblich erklärt:

I.

1) Schon bei Erlaß der Abänderungen zum Bekleidungsreglement (17. Januar 1861) waltete die Ansicht vor, daß gewisse Effekten für den Felddienst zwar nicht nöthig aber durch gewisse mehr in den Forderungen des Instruktionsdienstes, theilweise auch in Vorurtheilen liegende Rücksichten für einmal noch geboten seien. Als solche Effekten wurden namentlich bezeichnet:

die Sommerbeinkleider,
die Trilchkamaschen und
die Epauletten.

Von diesen Effekten nahm man indessen an, daß sie bei Ausbruch eines Krieges bei Hause gelassen werden müssen, um die Traglast des Mannes zu erleichtern, indem die übrigen vorgeschriebenen Gegenstände für diesen Fall genügen.

2) Seither haben die Erfahrungen anderer, insbesondere der kriegführenden Staaten dargethan, wie nothwendig es ist, die Bekleidung der ins Feld rückenden Truppen auf ein Minimum zu beschränken, indem sich diese sonst des überflüssigen Ballastes eigenmächtig entäußern, um desto freier auftreten zu können.

3) Bei der Revision des Bekleidungsreglementes im Jahr 1861 ist die Bekleidung und Ausrüstung einzelner Waffen so zu sagen intakt geblieben, während kaum bestritten werden kann, daß eine bezügliche Reform schon damals hauptsächlich bei der Kavallerie und dann auch bei der Artillerie als dringendes Bedürfniß sich herausgestellt hätte.

Die Beibehaltung des schweren und kostbilligen Helmes, des unzweckmäßig kurzen Uniformrockes, des schwerfälligen und kampfunfähig machenden Reitermantels, der unpraktischen und zugleich theuren Reiterpatrontasche, die Einführung eines im Gewichte und Preise dem ersten Paar gleichstehenden zweiten Paares Beinkleider waren unverkennbare Mißgriffe.

4) Da nunmehr eine Umarbeitung des Bekleidungsreglements bevorsteht, so frägt es sich, ob man das Versäumte nicht nachholen und eine Erleichterung den Kantonen und der Mannschaft möglich machen wolle, daß die Anschaffung gewisser für den Krieg unpassender Gegenstände entweder nicht mehr vorgeschrieben oder vereinfacht oder mindestens in das Ermessen der Kantone gestellt wird.

Die Konferenz einigte sich mit Mehrheit zu folgendem Wunsch an das Tit. eidgen. Militärdepartement:

„Es möchte anläßlich der Zusammenstellung des neuen Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungs-Reglements untersucht werden, ob nicht Vereinfachungen in der Bekleidung und Ausrüstung der Spezialwaffen und die Beseitigung gewisser durch das Bedürfniß nicht geforderten Distinktionszeichen, sowie die Maßregel geboten sei, die Beschaffung oder Nichtbeschaffung des zweiten Paar Beinkleider und der Sommerkamaschen den Kantonen frei zu stellen."

II.

Es wird anerkannt, daß die Vertheilung der Unterrichtskurse auf möglichst viele eidgenössische Waffenplätze ihren politischen und oft instruktiven Vortheil haben mag; aber dieser Vortheil sollte in einem annähernd richtigen Verhältniß zu den Opfern stehen, welche eine solche Disposition für den Bund, die Kantone und die betreffende Mannschaft erzeugt, was insbesondere bei denjenigen Wiederholungskursen der Reserve der Fall nicht ist, wo die Zahl der Reisetage denjenigen der eigentlichen Diensttage oft nahezu gleich kommt. Für unzulässig haltet es die Konferenz, solche entlegene eidgen. Waffenplätze zu wählen, die weder den militärischen noch den disziplinarischen Anforderungen zusagen.

Ein gewisses in Ehren halten der kantonalen Waffenplätze, soweit solches ohne Beeinträchtigung des Unterrichts zulässig ist, läge sowohl im Interesse der Staatsfinanzen als im Wunsche der betreffenden Mannschaft.

Die Konferenz beschließt, diese Anschauung dem schweizerischen Militärdepartemente zur gefälligen Würdigung mitzutheilen.

III.

Die Betrachtung:

a) Daß dem Bunde und den Kantonen nicht unwesentliche Ersparnisse zu gute kämen, wenn z. B. für zwei oder mehr auf einander folgende Artilleriekurse desselben Kantons die nämlichen Pferde benutzt werden könnten, was das eidgen. Militärdepartement bisher nur in sofern gestattet hat, als die einmal eingeführte Ordnung der jährlichen Abwechslung der geraden und ungeraden Nummern nicht gestört wurde.

b) Daß der Dienst für gewisse taktische Einheiten oft lästig wird, wenn sie bloß den Nummern wegen zu außerordentlichen Dienstleistungen, bei verlängerten Wiederholungskursen, Truppenzusammenzügen 2c. einberufen werden,

veranlaßte die Konferenz zu dem Wunsche:

„Das eidgen. Militärdepartement möchte die Indienstberufung der Spezialwaffen nicht unbedingt nach dem Verhältniß der geraden oder ungeraden Nummern, sondern mehr mit Rücksicht auf die Dienstkehr der Mannschaft, sowie die Oekonomie des Bundes und der Kantone regeln, und überhaupt möglichste Rücksicht auf die von den Kantonen festzusetzende Reihenfolge (Bereitschaftswehr) zu außergewöhnlichen Leistungen des Korps nehmen."

IV.

Bei der Vergleichung des von der Eidgenossenschaft geforderten Miethzinses für die gezogenen 4-℔ Kanonen fällt der Konferenz auf, daß trotzdem früher von der Eidgenossenschaft an die Kantone niemals über Fr. 56 für das Geschütz und Fr. 34 für den Caisson Miethzins bezahlt werden wollte, nun ihrerseits die Eidgenossenschaft einen höhern Betrag von den Kantonen für das zu Wiederholungskursen nothwendige Material verlangt.

Wenn auch der Betrag für die Caissons gerechtfertigt sein mag, so erachtet die Konferenz doch den Ansatz von Fr. 76 für das Geschütz entschieden zu hoch und durch die Fassung des Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 25. Christmonat 1863 nicht gerechtfertigt.

Die Konferenz einigt sich mit Mehrheit zu nachstehendem Wunsch:

„Das eidgen. Militärdepartement möchte ersucht werden auf der den Bund zu Ungunsten der betreffenden Kantone allzusehr begünstigenden Rechnungsweise nicht zu bestehen, sondern ein billigeres und den frühern Verhältnissen mehr entsprechendes Miethsverhältniß zuzulassen."

V.

In Folge namhafter Büdgetüberschreitungen ist das eidgen. Militärdepartement in den unangenehmen Fall gesetzt worden, den Kantonen die Zahl der Rekruten für die Spezialwaffen jeweilen im Maximum zu fixiren, welche sie in die eidgenössischen Schulen absenden dürfen. Die Konferenz findet der Bund sollte von der Idee, den jährlichen Zuwachs an Rekruten für die Spezialwaffen annähernd beherrschen zu wollen, zurückkommen: Er könne so wenig als die Kantone mächtigern Verhältnissen gebieten; im Allgemeinen müsse man froh sein, wenn es den Kantonen gelinge die Spezialwaffen überkomplet zu erhalten, zumal die Ergänzung derselben in Kriegszeiten schwieriger als bei der Infanterie falle.

Rekrutire ein Kanton seine Spezialwaffen unverhältnißmäßig und auf Unkosten der Hauptwaffe, so möge das Departement seine Stellung gegenüber diesem Kanton wahren — es substituire aber diesem mehr negativen Recht nicht ein positives gegenüber allen andern Kantonen.

Die Konferenz beschließt einstimmig diese Anschauung dem schweizerischen Militärdepartement zur gefälligen Würdigung mitzutheilen.

VI.

Als eine viel Zeit raubende und durch die allgemeinen Verhältnisse kaum gebotene Einrichtung erachtet die Konferenz die Forderung an die Kantone, den in die Wiederholungskurse beorderten taktischen Einheiten Nominativetats und Namensverzeichnisse über die Abwesenden mitzugeben oder respektiv bereit zu halten.

Nach der einstimmigen Kundgebung der Konferenz dürfte sich das eidgenössische Militärdepartement mit einfachen summarischen Ausweisen begnügen, zumal

in vorkommenden zweifelhaften Fällen stets die Controlen der Kantone zur Einsicht offen stehen.

VII.

Das Tit. eidgen. Militärdepartement hat den Militärdirektionen der Kantone statistische Tabellen zum ausfüllen übersandt; die Konferenz anerkennt den Nutzen derselben und will die Sache bestmöglich unterstützen, findet aber, daß Tabelle 1 A—E unausführbar und Tabelle 3 lückenhaft sei.

Die versammelten Militärdirektoren ersuchen Herrn eidgen. Oberst Schwarz den Gegenstand bei dem schweizerischen Militärdepartement Namens der Konferenz durch Spezialvortrag in der Weise anzuregen:

„Daß von der Tabelle I Umgang genommen und für die Tabelle III ein passenderes Formular im Einverständniß mit den Kantonen und unter Erstreckung der für die Arbeit anberaumten Frist angefertigt werde.

VIII.

Es ist schon hie und da vorgekommen, daß Schulkommandanten von sich aus Rückweisungen einzelner Militärs und Pferde auf Kosten der betreffenden Kantone verfügten. Dazu mochten sich dieselben allerdings durch das von dem Bundesrath für die eidgen. Militärschulen erlassene Reglement befugt halten.

Die Exekution ruft aber stetsfort unangenehme Folgen.

Das nämliche Verhältniß tritt ein, wenn von den Schulkommandanten der Ersatz fehlender oder ordonnanzwidriger Gegenstände auf Kosten der Kantone angeordnet wird.

Mit Einmuth erachtet die Konferenz:

„Es sollte im Falle von Rückweisungen oder wesentlichen Ergänzungen der obgenannten Art mindestens die Rücksicht gegen die Kantonalmilitärbehörden getragen werden, daß nicht der jeweilige Schulkommandant, sondern das eidgen. Militärdepartement die betreffende Verfügung erläßt.

IX.

Durch den Art. 4 der Instruktion für den Adjunkten des eidgen. Militärdepartements scheint derselbe in seiner Eigenschaft als Oberinstruktor in ein solches Verhältniß zu dem kantonalen Instruktionspersonal gestellt zu sein, daß er diesem letztern allfällige Weisungen ohne Begrüßung der kantonalen Militärbehörden zugehen lassen kann.

Da das kantonale Instruktionspersonal nicht dem Bunde, sondern den Kantonen verantwortlich ist, in dessen Dienste es steht, so will es der Konferenz scheinen:

„Es sollte der Art. 4 der betreffenden Instruktion die bestimmte und klare Fassung dahin erhalten, daß Weisungen, welche der Oberinstruktor der Infanterie in Betreff der Pflichterfüllung des kantonalen Instruktionspersonals zu erlassen im Falle ist, nicht an dieses direkt, sondern an die zuständige kantonale Militärbehörde zu richten seien."

X.

Das Gesetz über die Enthebung der Wehrpflicht, obgleich bestimmt in seinem Wortlaut, hat im Verlauf der Zeit mancherlei Modifikationen zu Gunsten von Angestellten insbesondere der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen erhalten.

Es scheint nun ebenso gerechtfertigt zu sein, daß die nämliche Vergünstigung auch den Arbeitern in Zeughäusern und Pulvermühlen zu Theil werde, da diese eigentlich das ganze Jahr hindurch im Dienste stehen und gerade im Kriegsfall nicht entbehrt werden können.

Auf der andern Seite enthält das Gesetz namentlich in seinem Art. 8 litt. a Vorschriften, welche sich weder mit der Billigkeit noch mit einer geordneten Kontrole vertragen.

Es wird der einstimmige Beschluß gefaßt:

„In Beziehung auf die Enthebung vom Militärdienst möchte das eidgen. Militärdepartement aufmerksam gemacht werden, daß das betreffende Gesetz in seinem ganzen Umfang für die jetzigen Verhältnisse nicht mehr passe, sondern der Revision bedürftig sei."

XI.

Die Vollziehung des Art. 144 der eigen. Militärorganisation stößt in den Kantonen und in ihrem gegenseitigen Verkehr auf unzählige Schwierigkeiten. Während die einen und namentlich die deutschen Kantone nur diejenigen Schweizerbürger zum persönlichen oder steuerweisen Dienst verhalten, welche auf eigene Rechnung dort selbst domizilirt, nöthigen ihn die andern Kantone schon nach ein- oder zweijährigem Aufenthalte zum Dienste. Daraus entstehen eine Menge von Reklamationen und Konflikten. Die Eidgenossenschaft ist bei dieser Sache insofern interessirt, als es für viele eine passende Gelegenheit bietet, sich dem persönlichen Dienste zu entziehen. Kaum wird dem Uebelstand anders als auf dem Wege eines den Begriff der Niederlassung mindestens vom militärischen Standpunkt aus normirenden Bundes-Erlasses gehoben werden können.

Die Konferenz beschließt mit Einmuth, einen dahin zielenden Wunsch dem schweiz. Militärdepartement zur gefälligen Würdigung zu unterbreiten.

XII.

Nachdem noch eine Anzahl anderer für die kantonalen Militär-Verwaltungen nicht unwesentliche Punkte besprochen worden waren, wie: Anforderungen an die neu in den Generalstab oder zu den Spezialwaffen eintretenden Offiziere; Einführung des neuen Infanteriegewehres; Ein- und Abschatzungen der Pferde; Vollziehungsbestimmungen hinsichtlich der Bundesbeschlüsse u. s. w., wurden die Verhandlungen mit der Schlußnahme beendigt: es sei dieses Protokoll zu authographiren und dem Tit. schweiz. Militärdepartement, sowie den kantonalen Militärbehörden zuzustellen.

Aarau, den 6. Februar 1865.

Namens der Konferenz.
Der Präsident:
Ed. Ziegler, Oberst.
Der Aktuar:
E. Frey-Geßner, Oberstlieut.